

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Keine Strafe ohne Gesetz

§ 1. (1) Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Eine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe darf nicht verhängt werden. Eine vorbeugende Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn zur Zeit der Begehung diese vorbeugende Maßnahme oder eine der Art nach vergleichbare Strafe oder vorbeugende Maßnahme vorgesehen war. Durch die Anordnung einer bloß der Art nach vergleichbaren vorbeugenden Maßnahme darf der Täter keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen werden, als sie nach dem zur Zeit der Tat geltenden Gesetz zulässig war.

1. Der in § 1 normierte **Nullum-Crimen-Grundsatz** enthält zunächst ein **ausdrückliches Rückwirkungsverbot** für Strafen und vorbeugende Maßnahmen, das durch vier Bereiche umschrieben werden kann:

- Eine Tat, die zur Zeit ihrer Begehung straffrei war, darf **nicht nachträglich für strafbar** erklärt werden (*nullum crimen sine lege praevia*).
- Eine Tat muss schon zur Zeit ihrer Begehung **ausdrücklich durch Gesetz** mit Strafe bedroht gewesen sein. Strafrechtsquelle ist sohin ausschließlich das **geschriebene Gesetz** (*nullum crimen sine lege scripta*).
- Eine **schwerere** als die zur Zeit der Begehung angedrohte **Strafe** darf **nicht verhängt** werden.
- Eine **vorbeugende Maßnahme** darf nur angeordnet werden, wenn zur Zeit der Begehung entweder diese vorbeugende Maßnahme oder eine der Art nach vergleichbare Strafe oder vorbeugende Maßnahme im Gesetz vorgesehen waren.

2. Neben dem Rückwirkungsverbot enthält der Nullum-Crimen-Grundsatz auch ein **Bestimmtheitsgebot** dahingehend, dass gesetzlich normierte Tatbestände ausreichend bestimmt sein müssen („Garantiefunktion“; *nullum crimen sine lege certa*).

3. Teil des Nullum-Crimen-Grundsatzes ist schließlich auch das **Analogieverbot** als Verbot der Schließung von Straflücken zu Ungunsten des Täters.

4. Der Nullum-Crimen-Grundsatz ist nicht nur einfachgesetzlich in § 1 normiert, sondern auch **verfassungsrechtlich** in Art 18 Abs 1 B-VG und Art 7 Abs 1 EMRK.

Begehung durch Unterlassung

§ 2. **Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.**

1. § 2 betrifft die **Tatbegehung durch Unterlassung** in Form der **unechten Unterlassungsdelikte** (siehe zu diesem Begriff Pkt. 5.4.1.2. der Einleitung) und knüpft die Strafbarkeit an eine **Rechtspflicht zum Tätigwerden (Garantenpflicht)**: Eine Unterlassung der Erfolgsabwendung wird von der Rechtsordnung nur dann missbilligt, wenn eine **besondere**

(persönliche) Handlungspflicht besteht. Eine **jeden Menschen treffende allgemeine Rechtspflicht zum Tätigwerden** (etwa nach § 286) **genügt nicht**.

2. § 2 umschreibt nicht näher, wann eine solche persönliche Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung besteht. Nach herrschender Auffassung beruht die **Garantenpflicht** (der Täter ist von der Rechtsordnung zum Garanten dafür bestellt, dass der verbotene Erfolg nicht eintritt) im Wesentlichen auf **drei Quellen**:



- auf einer **Rechtvorschrift (Gesetze, Verordnungen aber auch behördliche Anordnungen)**, wie zB der Obsorgepflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern (§§ 137, 160 ABGB) oder die Tierhalterhaftung (§ 1320 ABGB);

Die Mutter ist strafrechtlich verantwortlich, wenn sie es entgegen ihrer gesetzlichen Obsorgepflicht unterlässt, den Säugling mit Nahrung zu versorgen und er dadurch eine Gesundheitsschädigung erleidet; weiters wenn sie ihr dreijähriges Kind unbeaufsichtigt auf dem Hof spielen lässt, sodass es in den Brunnen fällt und sich verletzt. Sowohl der Lehrlingsausbildner, der es unterlässt, seinen Dachdeckerlehrling vorschriftsmäßig zu sichern, als auch der Baupolier, der entgegen der behördlichen Vorschreibung (Bescheid) die Baustelle nicht ausreichend absichert, ist im Schadensfall strafrechtlich verantwortlich. Sie alle verwirklichen § 2 iVm §§ 83 ff, womit auf sie die Strafdrohung des jeweiligen Delikts anzuwenden ist. Eine Garantenstellung hat auch der Dienstgeber im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit des beschäftigten Jugendlichen (vgl Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen - OGH 150s118/03).

Trotz der generellen Garantenstellung zwischen Eltern und Kindern begründet nach der Rechtsprechung eine außereheliche nicht festgestellte und nicht anerkannte Vaterschaft keine Garantenstellung, weil die Rechtspflicht von der formalen Feststellung abhängt (OGH 150s69/06w).

unabhängig von den gesetzlichen Verpflichtungen zur Unterstützung, wie sie im familiären Nahebereich bestehen, tendieren Rspr und Lehre bisweilen dazu, die **enge natürliche Verbundenheit**, wie sie mitunter zwischen Geschwistern oder Lebensgefährten besteht, als gleichwertige Garantenstellung anzuerkennen. Da die rechtliche Anerkennung solcher Naheverhältnisse jedoch kaum besteht, sind solche Erweiterungstendenzen mit Blick auf § 1 StGB kritisch zu sehen.

- auf einem **Rechtsgeschäft** (regelmäßig einem Vertrag), durch das die Übernahme einer Pflicht begründet wird; dabei wird das Rechtsgeschäft nicht unbedingt formal verstanden, sodass auch die **freiwillige und tatsächliche Pflichtenübernahme**, wie sie bisweilen aus einer Zufallsgemeinschaft entsteht (zwei Bergsteiger, die sich zufällig begegnen, beschließen, die Bergtour gemeinsam fortzusetzen und gründen somit eine sog Gefahrengemeinschaft) als ausreichend erachtet wird, um eine Garantenstellung zu begründen;

Die Altenpflegerin, die es unterlässt, dem Patienten, der einen schweren Hustenanfall hat, Hilfe zu leisten, sodass dieser erstickt; der Arzt im Krankenhaus, der es unterlässt, einen unbedingt notwendigen ärztlichen Eingriff vorzunehmen, weil er am Wochenende nicht gerne operiert, was zur Folge hat, dass der Patient stirbt. Sie alle sind gemäß § 2 iVm § 75 bzw allenfalls § 80 strafbar.

Garantenstellung haben ferner zB Schwimmlehrer, Babysitter, Guide im Outdoor-Bereich (Berg-, Canyoning- oder Raftführer), Personen, die zur Schulwegsicherung eingesetzt sind, Einsatzkräfte, die eine Veranstaltung überwachen usw.

- auf der **Pflicht zu weiterer Tätigkeit** aus einem **vorangegangenen gefahrenbegründenden** - mitunter sogar rechtmäßigen - **Verhalten**, die das nachfolgende Unterlassen pflichtwidrig erscheinen lässt (**Ingerenzprinzip**). Garantenpflicht setzt hier voraus, dass der Täter durch sein Vorverhalten das Opfer in eine Lage **qualifizierter Schutzbedürftigkeit** versetzt hat; eine solche besteht nur, wenn das Opfer in eine Lage gebracht wurde, aus der es sich nicht ohne fremde Hilfe befreien kann.

Jemand, der an der Freiheitsentziehung zum Nachteil einer Person mitwirkt, hat eine Garantenstellung in Bezug auf deren bedrohtes Rechtsgut sexuelle Selbstbestimmung (OGH 12Os140/05p). Ein guter Schwimmer, der einen anderen veranlasst, mit ihm in den Fluss zu gehen, hat die Pflicht, diesem beizustehen, wenn er in Ertrinkungsgefahr gerät. Der Chirurg, der eine Blinddarmoperation durchführt, hat die Pflicht, die Operationswunde zu versorgen. Wer eine Straßenabspernung errichtet, ist zur Abwendung aller daraus entstehenden Gefahren verpflichtet. Ingerenzbegründend ist auch das Liegenlassen eines Betrunkenen im Schneegestöber durch den Begleiter oder das Nichtbeseitigen der Ölspur auf der Straße durch den Lenker des Fahrzeuges, dessen Ölwanne beschädigt wurde, sowie das unterlassene Absichern einer Gefahren- oder Unfallstelle. Die Hilfeleistungspflicht nach § 94 (etwa nach einem mitverursachten Verkehrsunfall) beruht hingegen nicht auf dem Ingerenzprinzip, sondern ist ein echtes Unterlassungsdelikt, das schon vom Gesetzeswortlaut als solches formuliert ist.

Die Garantenstellung aus gefahrenbegründendem Vorverhalten wird bisweilen dahingehend ausgedehnt, dass jegliche Schaffung einer Gefahrenquelle als ausreichend angesehen wird, selbst wenn diese nicht sorgfaltswidrig begründet wurde oder es noch an der konkreten Gefahr für einen anderen fehlt. Schon aus der Schaffung einer Gefahrenlage resultiert gleichsam die Pflicht zur **Überwachung der Gefahrenquelle**. Solche Ausdehnungen der Garantenstellung sind unter dem Analogieverbot (vgl § 1) bedenklich, weil sie letztlich zu einer vom Gesetz nicht gedeckten Erweiterung der Strafbarkeit entgegen dem Analogieverbot führen.

3. Für die Strafbarkeit der Begehung eines Delikts durch Unterlassen ist darüber hinaus noch gefordert, dass die Unterlassung **der Erfolgsabwendung einer Herbeiführung des Erfolges durch ein positives Tun gleichwertig ist**, und zwar in Ansehung des Rechtswidrigkeits- und Schuldgehalts. Dies muss nicht immer der Fall sein:

Eine Frau bemerkt, dass in der Küche ihrer Wohnung Gas ausströmt und lässt es weiter ausströmen, damit ihr in der Küche schlafender Mann getötet wird. Aufgrund der gesetzlichen Beistandspflicht als Ehegattin muss sie den Erfolg abwenden (Garantenstellung aus Gesetz). Im Rechtswidrigkeits- und Schuldgehalt ist das Ausströmlassen des Gases zweifellos einem Tun gleichwertig, das in dem Öffnen der Gashähne besteht.

Ein Polizist bemerkt einen Auslageneinbruch. Da er aus persönlichen Gründen auf den Geschäftsinhaber schlecht zu sprechen ist, entfernt er sich, ohne einzuschreiten. Zweifelsfrei ist die Verpflichtung des Polizeibeamten iSd § 2 gegeben, jedoch mangelt es an der Gleichwertigkeit der Unterlassung des Einschreitens mit einem Einbruchsdiebstahl in Ansehung des Rechtswidrigkeits- und Schuldgehalts. Der Polizist haftet, wenn er die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, wegen eines Amtsdelikts.

Die Frau erklärt dem Mann, dass sie den Säugling umbringen werde, wenn er nicht bei ihr bleibe. Der Mann erwidert: „Mach was du willst“ und geht ins Wirtshaus. Die Frau führt in der Folge die Tat aus. Die Gleichwertigkeit der Unterlassung des Mannes mit einem positiven Tun ist hier nach Abwägung der Verantwortungssphären wohl zu verneinen.

4. Da es sich bei unechten Unterlassungsdelikten stets um Erfolgsdelikte handelt, ist auch das Erfordernis der **Kausalität** zu berücksichtigen. Kausal ist eine Unterlassung dann,

wenn ohne sie der Erfolg nicht oder nicht in dieser Form eingetreten wäre. Es darf also eine **Handlung nicht hinzugedacht** werden können, ohne dass der Erfolg wegfiel. Da es sich in solchen Fällen um eine Prognose handelt, wird für diese Art der Kausalität auch der Begriff „hypothetische Kausalität“ verwendet.

5. Da § 2 für alle Erfolgsdelikte gilt, ist sowohl das vorsätzliche als auch das fahrlässige Verursachen eines Erfolges durch Unterlassen mit Strafe bedroht.

Notwehr

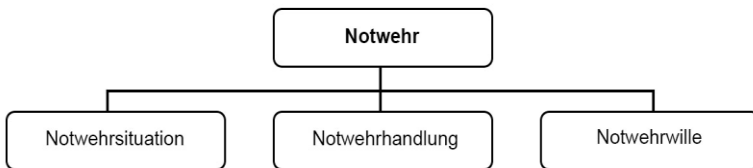
§ 3. (1) **Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.**

(2) **Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.**

- § 3 geändert durch BGBl I 117/2017.

1. Wie bereits in der Einleitung (Pkt. 4) erwähnt, ist ein Verhalten, das einen gesetzlichen Tatbestand erfüllt, dann nicht rechtswidrig, wenn es ausnahmsweise durch einen Rechtfertigungsgrund erlaubt ist. Es entfällt somit in solchen Fällen das Unrecht der Tat. Solche **Rechtfertigungsgründe** werden **aus der gesamten Rechtsordnung** abgeleitet. Sie setzen sich zusammen aus den Elementen Rechtfertigungssituation, Rechtfertigungshandlung und Rechtfertigungswille.

2. **Zentraler Rechtfertigungsgrund des StGB** ist die **Notwehr**. Hinter ihr steht der Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht. So wie alle Rechtfertigungsgründe setzt sich auch die **Notwehr** zusammen aus der **Situation**, der **Handlung** und dem subjektiven Rechtfertigungselement (**Notwehrwille**).



2.1. Die **Notwehrsituation** wird durch einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff eines Menschen auf ein notwehrfähiges Rechtsgut ausgelöst. Das Vorliegen der Notwehrsituation ist stets objektiv zu beurteilen. Nimmt jemand irrtümlich an, es liege eine Notwehrsituation vor, unterliegt er einem Irrtum über einen rechtfertigenden Sachverhalt (**Putativnotwehr** nach § 8; siehe näher dort).

- Angriff eines Menschen: Nur die Verletzung oder Gefährdung eines notwehrtauglichen Rechtsguts durch ein **Tun oder Unterlassen eines Menschen** (zB auch das gezielte Hetzen eines Hundes gegen einen Menschen, nicht aber die Attacke eines freilaufenden Hundes) berechtigt zur Notwehr. Notwehr ist somit bereits zulässig, wenn das Verhalten des anderen zwar noch keine Rechtsgutsverletzung darstellt, aber unmittelbar in

eine solche umschlagen kann, wie etwa wenn der Angreifer eine Waffe in Anschlag bringt. Eine eigene Rechtsgutsbeeinträchtigung muss der Angegriffene daher nicht abwarten.

- Gegenwärtigkeit des Angriffs: Der Angriff muss **gegenwärtig** sein **oder unmittelbar drohen**. Gegenwärtig ist der Angriff solange, als er tatsächlich noch andauert. Ist er bereits abgeschlossen, fehlt es an der Notwehrsituation. Die Gegenwärtigkeit des Angriffs deckt sich dabei allerdings nicht immer mit der Vollendung der Tat.

Auch dann, wenn der Diebstahl des A vollendet, also die Sache des B schon weggenommen ist, liegt noch die Angriffssituation vor. Selbst dann, wenn A davonläuft, kann B, der den A verfolgt und einholt, noch Notwehr üben, weil die Beute gleichsam noch nicht in Sicherheit gebracht ist. Trifft aber B den A am nächsten Tag, so ist Notwehr wegen fehlender Gegenwärtigkeit ausgeschlossen. Allerdings können andere Rechtfertigungsgründe, wie zB das allgemeine Selbsthilferecht, in Betracht kommen.

Vorbeugende Abwehrhandlungen gegen künftige Angriffe (Präventivnotwehr) durch Selbstschussanlagen, das Halten scharfer Hunde nur zu diesem Zweck usw, sind an sich nicht verboten. Sie gehen aber auf Gefahr des Vorkehrenden, wenn sie wirksam werden und zB jemanden verletzen, ohne dass ein zumindest unmittelbar bevorstehender Angriff die Gegenwehr sachlich erfordert.

- Rechtswidrigkeit des Angriffs: Der Angriff muss zwar (objektiv) rechtswidrig, aber nicht schuldhaft sein. Es gibt daher auch Notwehr gegen Angriffe eines strafunmündigen Kindes, eines Geisteskranken oder voll Berauschten. Weiters kann gegen Notwehrüberschreitung, Putativnotwehr oder in Notstand gesetzte Angriffe Notwehr geübt werden, weil diese Handlungen an sich objektiv rechtswidrig sind. Dass der Angriff vom Angegriffenen voraussehbar oder vermeidbar war, ändert an der Rechtmäßigkeit der Notwehr nichts.

Dagegen gibt es gegen Angriffe in Ausübung eines Rechts keine Notwehr („Gegen Notwehr gibt es keine Notwehr“). Ebenso kann sich nicht auf Notwehr berufen, wer die Konfrontation mit dem anderen selbst herbeiführt, diesen provoziert (Notwehrprovokation) und rechtswidrig (zB durch Versetzen einer Ohrfeige) in seiner körperlichen Integrität verletzt hat, solange sich der Konfrontierte angemessen verteidigt.

Handlungen, die gerechtfertigt sind, wie zB polizeiliche Freiheitsbeschränkungen, das allgemeine Anhalterecht (§ 80 Abs 2 StPO) oder das Erziehungsrecht der Eltern sind keine rechtswidrigen Angriffe und schließen somit das Notwehrrecht aus.

- Eingriff nur in Rechtsgüter des Angreifers: Notwehr berechtigt nur zur Abwehr durch Eingriff in Rechtsgüter der angreifenden Person (§ 3 Abs 1: „Beeinträchtigung des Angreifers“). Eingriffe in Rechtsgüter unbeteiligter Dritter sind nicht durch Notwehr gerechtfertigt; es kommt in solchen Fällen nur entschuldigender oder allenfalls rechtfertigender Notstand in Betracht.
- Notwehrfähiges Rechtsgut: Notwehr ist nicht zum Schutze jedes beliebigen Rechtsguts, sondern nur bei einem Angriff auf notwehrfähige Güter zulässig. Diese sind nach dem Gesetzeswortlaut Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit und Vermögen. Ein Angriff auf die Ehre, also etwa eine Üble Nachrede gemäß § 111 oder Beleidigung gemäß § 115, darf in Österreich nicht mittels Notwehr abgewehrt werden. Der in der Praxis häufige Fall der Körperverletzung als Reaktion auf eine Beleidigung ist daher nicht durch Notwehr gerechtfertigt.

2.2. Die **Notwehrhandlung** muss sich auf die **notwendige Verteidigung** beschränken (**„Notwehr ist Abwehr“**). Ein Rechtsgut des Angreifers darf nur insoweit beeinträchtigt werden, als dies zur Abwehr des Angriffs **unbedingt erforderlich** ist. Gerechtfertigt ist damit nur jene Verteidigung, die das (relativ) **schonendste Mittel** ist, **um** den Angriffsversuch **endgültig abzuwehren**. Dabei sind Art und Intensität des Angriffs, die Gefährlichkeit des Angreifers und die zur Abwehr zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen. Wer

sich mit der bloßen Faust erfolgreich verteidigen kann, darf nicht ohne weiteres zur Waffe greifen.

Bei einem Ehekrach verprügelt der Ehemann seine Frau mit den Fäusten. Diese wehrt sich mit einem Schirm und stößt mit der Spitze so stark gegen den Kopf des Mannes, dass diese durch das Auge ins Gehirn eindringt. Der Mann verstirbt kurze Zeit darauf an der Verletzung. Hier liegt zwar eine Notwehrsituation vor, doch inwieweit der Stoß mit einem Schirm gegen den Kopf das relativ schonendste Mittel zur Abwehr des Angriffs war, ist fraglich. Es hängt jedenfalls von der konkreten Situation ab sowie von den körperlichen Fähigkeiten von Täter und Opfer.

In Fällen, in denen es **offensichtlich** ist, dass dem Angegriffenen **bloß ein geringer Nachteil** droht und dass die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist (§ 3 Abs 1), darf die Abwehrhandlung zu der durch den Angriff drohenden Rechtsgutbeeinträchtigung **nicht außer Verhältnis** stehen (**Angemessenheitskorrektiv**).

Es ist unzulässig und daher rechtswidrig, das Eigentum an einigen Äpfeln auf dem Baum zu verteidigen, indem man auf den in der Baumkrone sitzenden Dieb mit dem Gewehr schießt und diesen uU tötet.

Unter dem Gesichtspunkt der Notwehrhandlung ist auch zu beurteilen, ob Notwehr eingewendet werden kann, wenn der Angegriffene es unterlassen hat, der Konfrontation mit seinem Widersacher **rechtzeitig auszuweichen**, obwohl ihm ein solches Ausweichen nach Lage des Falles möglich und zumutbar war. Grundsätzlich ist zwar niemand verpflichtet, von vornherein einem rechtswidrigen Angriff eines anderen auszuweichen (Vorliegen einer Notwehrsituation), doch kann **in bestimmten Fällen ein Ausweichen die zweckmäßigste „Verteidigung“** (das relativ schonendste Mittel) sein, vor allem dann, wenn es einer Bewährung der Rechtsordnung unter den gegebenen Umständen nicht bedarf, wie etwa bei Angriffen von Kindern oder Geisteskranken. Eine Verpflichtung zur erhöhten Rücksichtnahme gegenüber Angriffen Betrunkener besteht - anders als bei den vorgenannten Personengruppen - nicht.

2.3. Notwehrwille: Die Abwehrhandlung muss vom Notwehrwillen getragen sein. Neben den beiden objektiven Elementen der Notwehr, nämlich Notwehrsituation und Notwehrhandlung, muss der Verteidigungswille als subjektives Rechtfertigungselement hinzutreten. Dafür reicht es nach hM, wenn der Verteidigende subjektiv die Notwehrsituation erkennt und die Verteidigungshandlung im Bewusstsein dieser Notwehrsituation setzt (= der Wille, den Angriff abzuwehren).

Der Notwehrwille fehlt, wenn Frau A, als sie hört, dass die Tür ihrer Wohnung von draußen aufgeschlossen wird, in Erwartung ihres betrunken heimkehrenden Gatten mit einem Besenstiel hinter der Türe Aufstellung nimmt, der Eintretende, auf den sie dann einschlägt, aber in Wirklichkeit ein Einbrecher ist.

2.4. Nothilfe: Bei Vorliegen einer Notwehrsituation ist nicht nur der Angegriffene selbst, sondern zu seinen Gunsten auch **jeder Dritte zu einer Notwehrhandlung berechtigt**. Für den Nothilfe leistenden Dritten gelten hinsichtlich Notwehrhandlung und Notwehrwille dieselben Grundsätze wie bei der Notwehr.

2.5. Notwehrüberschreitung (Notwehrexzess) liegt vor, wenn der Angegriffene das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung bedient.

Der Angegriffene, der die Wirkung seines Revolverschusses mit einem großkalibrigen Geschoss gegen die Beine des schwerst alkoholisierten Widersachers nicht abgewartet hat, sondern gleich zwei weitere Schüsse in rascher Aufeinanderfolge abfeuerte, wobei die Waffe für ihn erkennbar nach oben gerissen wurde, überschreitet die Notwehr.

Hinsichtlich der **Strafbarkeit der Überschreitung** ist zu unterscheiden:

- Erfolgt die Überschreitung aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken (**asthenische Affekte**), so entfällt die Bestrafung wegen einer vorsätzlichen Tat. Diesbezüglich ist

der Täter entschuldigt. Eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tat ist jedoch möglich (§ 3 Abs 2), sofern

- der Täter fahrlässig gehandelt hat, d.h. dass man ihm trotz seiner Gemütsbewegung zum Vorwurf machen kann, dass er den Sachverhalt und damit die Notwendigkeit oder Angemessenheit der Verteidigungshandlung verkannt hat und
 - die fahrlässige Begehung des Delikts strafbar ist, was zB im Bereich der Körperverletzung oder Tötung der Fall ist.
- Erfolgt die Überschreitung aus Zorn, Empörung oder Aufwallung (**sthenische Affekte**), hat der Täter ebenso wie bei vorsätzlicher Notwehrüberschreitung seine Tat voll zu verantworten. Allerdings kann bei Überschreitung aus sthenischen Affekten ein Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 8 in Betracht kommen.

3. Weitere Rechtfertigungsgründe

Da sich die Rechtfertigung eines Verhaltens aus der gesamten Rechtsordnung ergeben kann, sei an dieser Stelle auch auf einige wichtige andere Rechtfertigungsgründe hingewiesen.

3.1. Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht: Die Verletzung von Rechtsgütern in Ausübung einer solchen Pflicht (zB Festnahmen, Sicherstellungen, Waffengebrauch) durch Organe (zB des öffentlichen Sicherheitsdienstes) ist dann gerechtfertigt, wenn die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für eine Amtshandlung vorliegen (Rechtfertigungssituation) und die Amtshandlung sich im Rahmen des Erlaubten (iSd StPO ua) hält. Sie muss also verhältnismäßig und angemessen sein. Darüber hinaus muss der die Amtshandlung Vornehmende mit subjektivem Rechtfertigungswillen handeln. Die Organe erfüllen somit zwar die Tatbestände etwa der §§ 83, 99, 105 oder 127, sind jedoch idR gerechtfertigt. Einen besonderen Rechtfertigungsgrund bildet auch das WaffGG.

3.2. Allgemeines Anzeige- und Anhalterecht: § 80 Abs 1 StPO berechtigt jeden Privaten zur Erstattung von Strafanzeigen. Stellt sich nachträglich die objektive Unrichtigkeit einer solchen Strafanzeige heraus, handelt der Anzeiger nicht rechtswidrig hinsichtlich der durch die Anzeige ausgelösten Strafverfolgung, wenn er bei Erstattung der Anzeige gutgläubig war und somit keinen Vorsatz für eine Verleumdung (§ 297) hatte.

§ 80 Abs 2 StPO gibt einem Privaten das Recht, eine Person auf angemessene Weise anzuhalten, wenn er

- auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann (subjektive Beurteilung), dass der Festgehaltene eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung (nicht ein Verwaltungsstraftat) ausführe, unmittelbar vorher ausgeführt habe oder dass nach ihm wegen einer solchen Handlung gefahndet werde (Rechtfertigungssituation).
- Der Anhaltende ist jedoch verpflichtet, die Anhaltung unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzuzeigen.

Die gerechtfertigte Anhaltehandlung besteht somit lediglich in einer kurzen Freiheitsentziehung (§ 99), wobei nach hM auch im Zuge der Anhaltung zugefügte leichte Körperverletzungen (§ 83) als gerechtfertigt angesehen werden. Dabei ist allerdings die Relation zur Schwere der verdächtigten Tat zu beachten. Die vorsätzliche Zufügung einer erheblichen Körperverletzung bei der versuchten Wegnahme eines geringwertigen Gegenstandes ist zB unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten kaum zu rechtfertigen.

3.3. Selbsthilfe: Angriffswise (offensive) Selbsthilfe ist eigenmächtige Herstellung eines dem Recht entsprechenden Zustands. Sie ist im Allgemeinen unzulässig, außer (§§ 19, 344 ABGB)

- behördliche Hilfe kann nicht rechtzeitig erlangt werden (Rechtfertigungssituation) und
- die Grenzen der Angemessenheit (von Rechtsgutverletzung zum Wert des durchgesetzten Rechts) werden durch die Rechtfertigungshandlung nicht überschritten.

Eine solche Rechtfertigung hat die Rechtsprechung mittlerweile auch hinsichtlich der Anhaltung von „Schwarzfahrern“ in öffentlichen Verkehrsmitteln bejaht (OGH 15Os71/07s).

Verteidigungsweise (defensive) Selbsthilfe zur Verhinderung der Herstellung eines rechtswidrigen Zustandes bzw zur Erhaltung des bestehenden Rechtszustandes durch eigene Macht ist im Rahmen der Notwehr erlaubt.

3.4. Rechtfertigender Notstand: Dieser Rechtfertigungsgrund wird aus dem Rechtsganzen abgeleitet und bedeutet, dass bei Zusammentreffen zweier Rechtsgüter, denen Gefahr droht, das höherwertige Rechtsgut auf Kosten des geringerwertigen gerettet werden darf (Prinzip der Güterabwägung). Wer daher **einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil für ein höherwertiges Gut** (Notstandssituation) dadurch abwehrt, dass er ein geringerwertiges verletzt, handelt nicht rechtswidrig und begeht damit kein Unrecht, wenn der Angriff das **einzige angemessene Mittel** ist, um das höherwertige Gut zu retten (Notstandshandlung). Die Rettungshandlung muss überdies vom **Rettungswillen** getragen sein.

A droht in einem See zu ertrinken. Mit vorgehaltener Pistole zwingt sein Freund B den sich sträubenden Bootseigentümer C, ihm ein Boot herauszugeben. Das Haus des A ist in Brand geraten. B, der ein im Zimmer eingeschlossenes Kind retten will, tritt die Eingangstüre ein. Der Polizist schlägt zur Rettung von Personen die Scheibe eines Fahrzeugs ein. Der Kassenbote, der von Räubern mit dem Umbringen bedroht wird, liefert das ihm von seiner Firma für die Bank mitgegebene Geld aus.

Der rechtfertigende Notstand ist **vom entschuldigenden Notstand (siehe § 10) abzugrenzen**. Geht es beim entschuldigenden Notstand um den individuellen Entfall des Schuldvorwurfs für das gesetzte Unrecht, weil auch ein rechtstreuer Dritter ähnlich wie der konkrete Täter gehandelt hätte, lässt der rechtfertigende Notstand bereits das Unrecht der Tat auf Grund einer objektiven Güterabwägung entfallen und ist daher vorweg zu prüfen. Der rechtfertigende Notstand folgt dem Gedanken, dass die Rechtsordnung ein Verhalten aufgrund einer Rechtsgüterkollision nicht mehr als Unrecht einstuft, während beim entschuldigenden Notstand lediglich die Anforderungen an den konkreten Täter nicht überstrapaziert werden in dem Sinne, dass die Gesellschaft von niemanden ein Verhalten als „Heiliger“ verlangt. Daher muss beim **rechtfertigenden Notstand** das **gerettete Rechtsgut stets höherwertiger** sein als das geopfert, sodass im Zusammenhang mit dem Rechtsgut Leben die Abwägung von vornherein scheitert. Beim entschuldigenden Notstand muss das gerettete Rechtsgut dagegen lediglich gleichwertig sein, weshalb ein Täter, der einen Unschuldigen tötet, um sein Leben zu retten, zwar Unrecht begeht, aber keine Schuld auf sich lädt (siehe zum Ganzen auch bei § 10).

3.5. Ausübung der Zeugenpflicht: Der Zeuge ist zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet (vgl §§ 288 f). Wenn dies für einen anderen eine Beleidigung oder eine Gefahr der Strafverfolgung bedeutet, ist er gerechtfertigt, dieses Risiko herbeizuführen (Immunität des Zeugen).

3.6. Pflicht des Rechtsanwaltes und Strafverteidigers (§ 9 Abs 1 RAO): Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Rechte seiner Partei zu vertreten. Er ist befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, und Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, sofern sie seiner Vollmacht, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten. Innerhalb dieser Grenzen ist er gerechtfertigt, auch wenn er dadurch einen anderen der berechtigten strafgerichtlichen Verfolgung entzieht (vgl § 299).

3.7. Rechtfertigende Pflichtenkollision liegt vor, wenn sich zwei widerstreitende gesetzliche Gebote (Pflichten) so gegenüberstehen, dass beide nicht zugleich erfüllt werden können. Wird eines davon (idR das höherwertige) erfüllt, muss zwangsläufig das andere (regelmäßig geringerwertige) verletzt werden.

Ein Arzt behandelt Kindermädchen und Kind. In Erfüllung seiner Pflicht dem Kind gegenüber macht er den Eltern Mitteilung von der syphilitischen Erkrankung des Kindermädchens (und verletzt dadurch seine berufliche Verschwiegenheitspflicht).

3.8. **Erlaubtes Risiko:** Viele Handlungen, die aus dem heutigen Leben nicht wegzudenken sind (zB Betrieb von Kfz, industrielle Produktion, Operationen), bringen ein gewisses Risiko mit sich, das leicht zu Rechtsgutverletzungen führen kann. Solche Handlungen begründen dann kein Unrecht, wenn die zur Vermeidung der typischen Gefährlichkeit getroffenen Regelungen eingehalten werden. Die moderne Strafrechtsdogmatik sieht zahlreiche Fälle des auf Grund allgemeiner Erwägungen „erlaubten Risikos“ allerdings **nicht mehr als Teil der Rechtfertigungsgründe**, sondern als Umstand, der bereits die Sorgfaltswidrigkeit eines Verhaltens und somit den Tatbestand eines Delikts ausschließt (fehlende objektive Zurechnung der Handlung als **Ausfluss der Sozialadäquanz**).

Wird beim Absturz eines Flugzeuges der Tod eines Menschen verursacht, so soll diese kausale Rechtsgutverletzung (Betrieb der Linie als Ursache) nicht ohne weiteres auch Unrecht sein, zumal der Fluggast in das allgemeine Betriebsrisiko einwilligt. Diese Einwilligung deckt jedoch nicht einzelne falsche Betriebshandlungen, etwa wenn eine mangelhafte Wartung oder die Verwendung eines falschen Treibstoffes die Absturzursache ist.

Unter das erlaubte Risiko fallen auch die **Sportverletzungen**, soweit eine Verletzung trotz Beachtung der für die betreffende Sportart geltenden Regeln entstand, da der Beteiligte durch seine Teilnahme zum Ausdruck bringt, dass er das Risiko, das mit der Ausübung dieses Sports verbunden ist, auf sich nimmt. Ebenso gehören zum erlaubten Risiko **riskante Rettungshandlungen**.

Wenn ein Vater sein Kleinkind bei einem Hausbrand aus dem Fenster in das Sprungtuch wirft, um es nicht in den Flammen umkommen zu lassen, begründet dies kein Unrecht, obwohl sich damit das Risiko verbindet, dass es daneben fällt (vgl Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89).

3.9. **Einwilligung des Verletzten** (siehe dazu die Ausführungen im Besonderen Teil bei § 90).

Keine Strafe ohne Schuld

§ 4. Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.

1. Die Schuld ist grundlegende Voraussetzung jeder Bestrafung (§ 4) und Grundlage für die Bemessung der Strafe (vgl § 32).

2. Während die mit Strafe bedrohte Handlung im Unrechtsbereich auf ihre Übereinstimmung mit den Normen der Rechtsordnung, also auf ihre Rechtswidrigkeit hin geprüft wird, geht es im Schuldbereich um die Frage, ob dem Täter die rechtswidrige Tat **persönlich vorzuwerfen** ist. Dies ist dann der Fall, wenn der konkrete Täter anders gehandelt hat, als an seiner Stelle ein Mensch gehandelt hätte, der sich mit den rechtlich geschützten Werten verbunden fühlt („normativer“ = wertender Schuldbegriff).

3. Die **Merkmale des Schuldbegriffs** sind

- die Schuldfähigkeit (Zurechnungsfähigkeit; § 11),
- das Unrechtsbewusstsein (Bewusstsein der Rechtswidrigkeit; §§ 8, 9) und
- die Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens, also das Fehlen von Entschuldigungsgründen (§ 10).

Erst das Zusammenwirken aller dieser Merkmale begründet den Schuldvorwurf. Das Fehlen auch nur eines von ihnen lässt die Schuld entfallen.

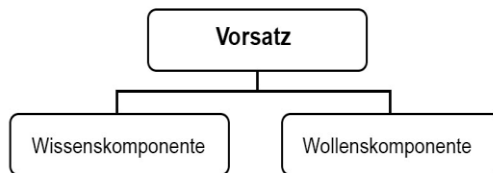
Vorsatz

§ 5. (1) **Vorsätzlich** handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(2) Der Täter handelt **absichtlich**, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

(3) Der Täter handelt **wissentlich**, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz **Wissentlichkeit voraussetzt**, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für **gewiß** hält.

1. **Vorsatz** (dolus) ist das **Verwirklichenwollen eines Sachverhaltes**, welcher dem **objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes** entspricht (§ 5 Abs 1 erster Halbsatz). Der Vorsatz besteht aus zwei Komponenten:



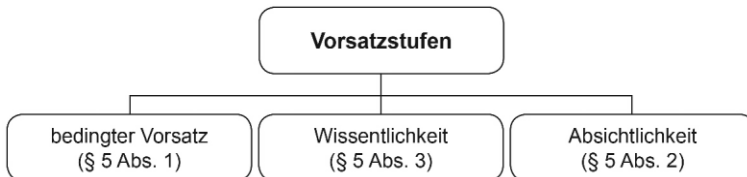
- **Wissen** ist die subjektive Vorstellung sämtlicher objektiver Tatbildmerkmale;
- **Wollen** ist der Entschluss zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands.

Die Vorstellung des Vorliegens sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale wird erst dann zum Vorsatz, wenn mit dieser Vorstellung ein Verhalten gesetzt wird. Ein festgestelltes Wollen inkludiert die Wissenskomponente (zB OGH 15Os71/95; 13Os116/87) und ein festgestelltes Wissen (§ 5 Abs 3) die Willenskomponente des Vorsatzes (13Os100/09v).

Der Vorsatz muss **zum Zeitpunkt der Tat** vorliegen, ein vorangehender oder nachfolgender Vorsatz ist unbeachtlich.

A ist entschlossen, bei einem gemeinsamen Jagdausflug seine Frau B unter Vortäuschung eines Jagdunfalls zu erschießen, doch löst sich schon am Vorabend beim Reinigen einer Jagdwaffe durch Unachtsamkeit des A ein Schuss, der seine in der Nähe befindliche Frau tötet. Die Tat ist trotz des früher gefassten Tatentschlusses eine fahrlässige Tötung (§ 80) und keine vorsätzliche (kein Mord nach § 75).

2. **Arten des Vorsatzes:** § 5 unterscheidet folgende Vorsatzstufen:



2.1. **Bedingter Vorsatz** (dolus eventualis, § 5 Abs 1 zweiter Halbsatz) bildet die unterste Grenze zur Fahrlässigkeit: Bedingt vorsätzlich handelt, wer es ernstlich für möglich hält, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht und sich mit dieser Vorstellung billigend abfindet. Mit der Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung findet sich ab, wer den nachteiligen Ereignisablauf hinzunehmen gewillt ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob er den Taterfolg billigt, oder ob er aus bewusster Gleichgültigkeit gegenüber dem verbotenen Erfolg handelt („Na wenn schon!“; „Ist mir auch recht!“). Bloße Gleichgültigkeit ist einer inneren Teilnahmslosigkeit genügt jedoch nicht.

A lässt sich mit einem Mädchen geschlechtlich ein, von dem er nicht weiß, ob es das 14. Lebensjahr schon vollendet hat oder nicht (§ 206); er hält es auf Grund ihrer äußeren Erscheinung ernstlich für möglich, dass sie noch unter 14 ist, lässt sich aber trotzdem nicht von der Tat abhalten. Er handelt in einem solchen Fall bedingt vorsätzlich hinsichtlich des Schutzalters.

Wo über die Art des Vorsatzes im besonderen Teil des StGB nichts gesagt wird, genügt bedingter Vorsatz (§ 7 Abs 1).

2.2. Absicht (dolus directus specialis, § 5 Abs 2): Absichtlich handelt der Täter, dem es darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt. Der Täter bezweckt also mit seiner Handlung den tatbildmäßigen Umstand oder Erfolg, er setzt sich seine Verwirklichung direkt zum Ziel.

Absicht ist an sich eine allgemeine Vorsatzform, mit welcher grundsätzlich jedes Delikt begangen werden kann. Für bestimmte Delikte verlangt das StGB jedoch ausdrücklich absichtliches Handeln, was zumeist durch die Formulierung „absichtlich“ (zB § 87 Abs 1), „um zu“ (zB § 107 Abs 1) oder „in der Absicht“ (zB § 70 Abs 1) zum Ausdruck gebracht wird, aber auch durch die Worte „damit“ (zB § 265 Abs 1) oder „dafür, dass“ (zB § 265 Abs 2).

Mehrere Männer entführen den Sohn eines reichen Unternehmers und fordern Lösegeld. Den Tätern kommt es bei der Entführung des Kindes darauf an, den Vater zur Zahlung zu nötigen (§ 102).

Der Täter, der seiner Freundin, die ihn verlassen hat, Salzsäure in das Gesicht schüttet, damit sie zeitlebens entstellt bleiben möge, handelt absichtlich (§ 87 Abs 1 und Abs 2 erster Fall).

2.3. Wissentlichkeit (dolus principalis, § 5 Abs 3): Wissentlich handelt, wer den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält. Dem Täter kommt es nicht unbedingt darauf an, den tatbildmäßigen Erfolg zu verwirklichen. Er **weiß** aber, dass der strafbare Erfolg oder Umstand sicher mit seiner Handlung verbunden ist. Der Täter sieht somit den Eintritt des tatbildmäßigen Erfolges als gewiss voraus. Für die Wollenskomponente reicht aus, dass sich der Täter mit dem Erfolgseintritt zumindest billigend abfindet.

Auch Wissentlichkeit ist an sich eine allgemeine Vorsatzform, mit der regelmäßig jedes Delikt begangen werden kann. Für bestimmte Delikte verlangt das StGB ausdrücklich wissentliches Handeln, was durch die Formulierung „wissentlich“ (zB §§ 153 Abs 1, 298 Abs 1, 302 Abs 1) oder „wobei er weiß, dass“ zum Ausdruck gebracht wird (zB § 297).

Zwei Einbrecher, A und B, flüchten mit der Beute, werden aber von der Polizei festgenommen. Bei der Durchsuchung der Täter wird bei A ein geladener Revolver gefunden. B kann neben A nur dann nach §§ 127, 129 Abs 2 Z 2 (Diebstahl mit Waffen) bestraft werden, wenn er gewusst hat, dass A bei der Ausführung der Tat die Waffe mit sich geführt hat.

Ein Kfz-Lenker, der über die Amtshandlung eines Polizeibeamten verärgert ist, versucht sich zu rächen, indem er zur Polizeiinspektion fährt und dort behauptet, dass der Beamte offenbar alkoholisiert ist bzw ihn geschlagen hat. Er weiß, dass diese Anschuldigungen nicht stimmen, will dem Beamten aber Schwierigkeiten bereiten. Er verwirklicht dadurch den Tatbestand der Verleumdung (§ 297).

3. Erweiterter Vorsatz: Einige Delikte setzen voraus, dass der Täter mit einem bestimmten, über die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes hinausreichenden (überschießenden) Vorsatz handelt. Ob für die überschießende Innentendenz bedingter Vorsatz genügt oder Absichtlichkeit erforderlich ist, ergibt sich aus der jeweiligen gesetzlichen Formulierung.

Die Beurteilung der Frage, ob der Täter das Kfz gestohlen (§ 127) oder unbefugt in Gebrauch genommen (§ 136) hat, ist davon abhängig, ob der Tätervorsatz im Augenblick der Wegnahme auf unrechtmäßige Vermögensvermehrung durch Sachzueignung (§ 127)

oder bloß unbefugten Gebrauch des Fahrzeugs ohne Zueignungsvorsatz (§ 136) gerichtet war.

4. **Der Tatbildirrtum:** Generell versteht man unter einem Irrtum die **unrichtige Vorstellung** des Täters von der **Wirklichkeit** oder den **Mangel einer Vorstellung** überhaupt (Unwissenheit). Ein Irrtum liegt also vor, wenn jemand keine oder eine falsche Vorstellung von der Wirklichkeit hat. Ein **Tatbildirrtum** (der im Gesetz nicht geregelt ist, aber schlüssig aus § 5 folgt und sich als „Kehrseite des Vorsatzes“ darstellt) liegt vor, wenn der Täter nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Der Täter irrt über die tatsächliche Seite der Tat. Der Irrtum kann jedes Tatbildmerkmal betreffen, also die Tathandlung, das Objekt, den Erfolg usw. Für einen den Vorsatz abschließenden Tatbildirrtum reicht es aus, dass irgendein Tatbestandsmerkmal, für das das Gesetz Vorsatz verlangt, nicht vom entsprechenden Vorsatz des Täters umfasst ist.

Die Krankenschwester gibt dem Patienten Gift in der Annahme, es sei ein Schlafmittel. Der Wilderer erschießt den Waldarbeiter, den er in der Dämmerung für ein Reh hält. A hält die Flinte irrtümlich für ungeladen und zielt im Scherz auf B, der durch den ausgelösten Schuss getötet wird.

Der Tatbildirrtum **schließt den Vorsatz aus**. Eine Bestrafung wegen **fahrlässiger Begehung** der Tat ist nur möglich, sofern die fahrlässige Tatbegehung überhaupt mit Strafe bedroht ist und der Täter ein fahrlässiges Verhalten setzt.

A überfährt und tötet mit seinem Kfz ein Kind, das er in der Dunkelheit bloß für auf der Straße liegende Kleidungsstücke gehalten hat; hätte er bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit das Kind als solches erkennen müssen, so liegt fahrlässige Tötung (§ 80) vor.

Nimmt A dem B ein Buch weg, das er mit seinem eigenen verwechselt, so kann er, auch wenn sein Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht, nicht wegen Diebstahls bestraft werden, weil dieses Delikt nur vorsätzlich begangen werden kann.

4.1. Bei einem **Irrtum über das Tatobjekt** kommt es darauf an, ob sich die strafrechtliche Bewertung des Verhaltens ändern würde, wenn sich der Täter nicht über die Identität des Objekts geirrt hätte. Bei **Gleichartigkeit** des vorgestellten mit dem wirklich vorliegenden Objekt wird der **Vorsatz des Täters nicht berührt**; es liegt daher auch kein den Vorsatz ausschließender Tatbildirrtum vor.

A will den B töten. Aufgrund der Dunkelheit tötet er den C. A verantwortet Mord (§ 75), weil sich sein Wissen und Wollen, das seine Tathandlung steuerte, nur auf das anvisierte Tatobjekt „Mensch“, nicht auf die bestimmte Person B bezog. A hat die anvisierte Person getroffen.

Bei **ungleichartigem Tatobjekt** schließt dagegen der Irrtum über das Tatobjekt den Vorsatz des Täters aus.

Der Jäger P schießt auf einen am Waldrand sich bewegenden Schatten in der Meinung, es sei ein Reh. Tatsächlich ist es jedoch der Treiber. P verantwortet mangels Vorsatzes keinen Mord (§ 75). Zu denken ist aber an eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung (§ 80).

4.2. Vom Irrtum über das Tatobjekt zu unterscheiden ist das Fehlgehen der Tat (**aberratio ictus**): Während der Erfolg beim Irrtum über das Tatobjekt an dem Ziel eintritt, an dem er nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte (der Irrtum bezieht sich nur auf die Identität des Handlungsobjekts), tritt beim Fehlgehen der Tat der Erfolg bei einem anderen als dem anvisierten Objekt ein. In diesen Fällen liegt hinsichtlich des anvisierten Objekts Versuch, hinsichtlich des eingetretenen Erfolges gegebenenfalls Fahrlässigkeit vor.

A will den vor ihm stehenden B erschießen. Der Schuss trifft aber den daneben stehenden C. Hier irrt der Täter nicht, lediglich die Tatausführung irrt ab. Daher verantwortet A Mordversuch (gegenüber B) in Tateinheit mit vollendeter fahrlässiger Tötung des C. Wer mit einem Steinwurf die Auslagenscheibe des Geschäftes einschlagen will, aber aus Versehen einen vorbeigehenden Passanten trifft, ist wegen versuchter Sachbeschädigung (§§ 15, 125) in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (§ 88) zu bestrafen.

4.3. Der Tatbildirrtum ist vom **Irrtum über die Annahme einer Rechtfertigungssituation (§ 8)** und dem **Verbotsirrtum (§ 9)** zu unterscheiden. Diese beiden Irrtümer betreffen nicht den subjektiven Tatbestand, sondern das Unrechtsbewusstsein im Rahmen der Schuld.

5. In der Regel müssen **alle Tatbildmerkmale vom Vorsatz des Täters erfasst** sein. Nur ausnahmsweise wird die Strafdrohung des Gesetzes unter Umständen von weiteren (objektiven Voraussetzungen) abhängig gemacht, die nicht vom Vorsatz des Täters erfasst zu sein brauchen (sog **objektive Bedingungen der Strafbarkeit**).

Die tatsächliche Teilnahme an einer Schlägerei ist nur bei Eintritt der objektiven Bedingung strafbar, dass durch die Schlägerei eine Körperverletzung oder der Tod eines anderen verursacht wurde (§ 91). Der Vorsatz muss sich in solchen Fällen lediglich auf die tätliche Teilnahme an einer Schlägerei oder einen Angriff mehrerer erstrecken; für die eingetretenen schweren Folgen ist kein Vorsatz, ja nicht einmal Fahrlässigkeit erforderlich.